

und ihrer Partei dazu dienen, die Werktätigen auf den Weg zum Sozialismus zu führen. Es wäre deshalb verfehlt, die Rechtserziehung in der Praxis losgelöst von anderen Formen der Erziehung organisieren oder sie bloß den Juristen übertragen zu wollen./5/

Für eine theoretisch richtige und praktisch wirksame Rechtserziehung ist die Erkenntnis wichtig, daß die Gesetze, nach denen sich die sozialistische Ideologie allgemein herausbildet und entwickelt, auch den Mechanismus rechtlicher Bewußtseinsbildung bestimmt. Lenins Werk „Was tun?“ ist deshalb auch die ideologische Grundlage für die Rechtserziehung. Im Unterschied zu anderen erzieherischen Instrumenten der Arbeiterklasse ist das sozialistische Recht allerdings das wichtigste staatliche Instrument, um Erziehungsprozesse zu organisieren und zu gestalten. Deshalb ist die sozialistische Bewußtseinsbildung mit den Mitteln des Rechts ein Vorgang der Machtausübung der Werktätigen. Dieser Umstand kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Rechtsverhältnisse in vieler Hinsicht einen festen organisatorischen Rahmen für die Rechtserziehung abgeben. Diese politisch-staatliche Qualität ist es, die den rechtlichen Instrumenten der sozialistischen Bewußtseinsbildung viele Vorzüge und breite Einsatzmöglichkeiten verschafft. Im Unterschied zu anderen Erziehungsinstrumenten ist die erzieherisch-ideologische Potenz des Rechts mit dem Anspruch der Allgemeinverbindlichkeit ausgestattet. Notfalls kann die Rechtserziehung auch mit Formen staatlicher Zwangsanwendung realisiert werden.

Eine Frage von großer praktischer Reichweite ist die, wie wir noch wirksamer die sozialistische Rechtserziehung bei der sozialistischen Bewußtseinsbildung und Persönlichkeitsformung einsetzen können, damit auch auf diesem Gebiet den Anforderungen Genüge getan wird, die die entwickelte sozialistische Gesellschaft stellt./6/ Die Frage richtet sich nicht zuletzt an die rechtswissenschaftliche Forschung; es ist dringend notwendig, nicht nur theoretisch tiefer in die rechtserzieherischen Prozesse einzudringen, sondern auch methodischen und methodologischen Problemen der Rechtserziehung verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Rechtserziehung muß im Einklang mit dem Klassenwesen des sozialistischen Rechts — Anleitung zum Handeln für die herrschende Arbeiterklasse und ihre Verbündeten zu sein — betrieben werden. Die bewußtseinsbildende Funktion des sozialistischen Rechts darf nicht allein bei Rechtsverletzungen eingesetzt werden./7/; so wichtig die erzieherische Einflußnahme mit rechtlichen Mitteln im Einzelfall bei Rechtsverletzern auch sein mag. Wichtiger, weil letztlich entscheidend, ist die Rechtserziehung, die zielgerichtet den Werktätigen ideologisch-weltanschaulich befähigt, von vornherein rechtmäßig zu handeln. In dieser Weise wird noch nicht überall in unserer Gesellschaft die erzieherische Potenz des Rechts genutzt. Oft hindert noch ein nur auf die Bereinigung eines Konfliktsfalls zugeschnittener Einsatz rechtlicher Mittel die bewußtseinsbildende Potenz des sozialistischen Rechts. Eine nur am Konflikt orientierte Rechtserziehung ist noch mit

Nachklängen des bürgerlichen Rechtsdenkens behaftet, das davon ausgeht, daß das Rechtsbewußtsein erst am erlittenen Unrecht erwache./8/ Eine These, die dem gesellschaftsfeindlichen Wesen des bürgerlichen Rechts entspricht!

Die sozialistische Rechtserziehung ist — soll sie optimal gesellschaftsgestaltend wirken — einzuordnen in das System der Faktoren unserer Gesellschaft, die ein rechtsnormengemäßes Verhalten stimulieren. Das muß der Ausgangspunkt für alle wissenschaftlichen und propagandistischen Anstrengungen sein, die in dieser Hinsicht unternommen werden.

Normenkenntnis und Rechtspropaganda

Soll das sozialistische Recht als politisch-staatliches Mittel der Werktätigen zur eigenen politischen Daseinsgestaltung und deren Schutz voll wirksam werden und aktiv sozialistische Gewohnheiten herausbilden helfen, soll ein verstärkt normengerechtes Verhalten aller Staatsbürger erreicht werden, tut eine Verbesserung der Normenkenntnis not. Das kann nur eine gezielte und differenzierte Rechtspropaganda erreichen. Nicht jeder soll alle geltenden Rechtsnormen kennen, doch sollte jeder Werktätige um die grundsätzlichen Rechtsvorschriften wissen, die seine Stellung in Staat und Gesellschaft betreffen und seine Verantwortungsgebiete vor allem im Produktionsprozeß und im täglichen Leben berühren. Hier liegt vor den Leitern wie auch den gesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Gewerkschaften, ein weites Feld verantwortungsvoller ideologischer Arbeit. Die ideologische Arbeit gewissermaßen mit dem Gesetzblatt unter dem Blickwinkel betrieben, den bewußtseinsbildenden Gehalt jedes neu in Kraft tretenden Normativaktes an die einzelnen Kreise der jeweiligen Normadressaten heranzutragen, wird künftig immer mehr zum Bestandteil sozialistischer staatlicher Leitungstätigkeit werden. Dies ist eine unmittelbare Folge der zunehmenden Rolle des Rechts in unserer Gesellschaft.

Über geltende gesetzliche Bestimmungen zu informieren, bedeutet Wissen zu vermitteln; denn das sozialistische Recht ist wissenschaftlich begründet. Es fußt auf den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Wissenschaft über die objektiven Gesetze der Gesellschaft und ihre Entwicklung. Eben deshalb schließt das Verständnis sozialistischer Rechtsnormen die Kenntnis der theoretischen Grundlagen ein, auf denen die gesetzgebenden Organe unseres Staates die Rechtsnormen bilden.

Stabile Gewohnheiten der freiwilligen, immer mehr bewußten Einhaltung und Durchsetzung des Rechts bilden sich vor allem auf der Grundlage von Erfahrungen rechtmäßigen sozialistischen Handelns in der Staats- und Rechtspraxis und ihrer für die Gesellschaft wie den einzelnen gleichermaßen nützlichen Konsequenzen heraus. Unerläßliche Voraussetzung dafür sind die im oben dargelegten Sinne differenzierte Informiertheit, Sachkenntnis und ein entsprechendes Urteilsvermögen über das geltende Recht; Eigenschaften, die zum Bild sozialistischer Persönlichkeiten in einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft gehören.

Bei der Nutzung des Rechts zur Erziehung kann es nicht um kasuistische Einzelheiten gesetzlicher Regelungen gehen, sondern ist es notwendig, sich auf die ideologischen Grundlinien eines Normativaktes zu konzentrieren. Mit anderen Worten: Unsere Rechtspropaganda darf nicht bei einer formalen, lediglich die sprachliche Gestalt eines Gesetzes interpretierenden Auslegung stehenbleiben, sondern sie muß sich auf den rechtspolitischen Sinn und die ideologische Zielstellung

/8/ So z. B. Reiner, Grundlagen, Grundsätze und Einzelnormen des Naturrechts, Freiberg München 1964, s. 37.

/5/ Vgl. hierzu auch Abschn. III Ziff. 3 der Entschlußfassung des XXI. Parteitag der KPdSU (in: Dokumente, Moskau, Berlin 1971, S. 24), wonach die Rechtserziehung als Aufgabe angesehen wird, die auch den Parteiorganisationen, den Gewerkschaften und dem Komsomol zufällt.

/6/ Zu Recht fordert deshalb Riemann („Der sozialistische Staat — Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1971 S. 414) Überlegungen darüber anzustellen, wie auch die Rechtspflegeorgane die erzieherische Wirksamkeit ihrer Arbeit erhöhen können.

III Hierzu zutreffend auch Reuter/Weidmann, „Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik — gemeinsames Anliegen der Freien Deutschen Jugend und der Rechtspflegeorgane“, NJ 1971 s. 508.